Prof. Dr. Thomas Hoeren

Vorlesung Sachenrecht
Falllösungen zum Arbeitspapier 13

Fall 1

In Betracht kommt ein Herausgabeanspruch des K gegen G nach § 985 BGB.
Dafür müsste K Eigentümer des Briefes und G die Besitzerin ohne ein Besitzrecht sein (§ 986 Abs. 1 BGB).

1. Eigentumslage
K müsste Eigentümer sein. Ursprünglich war K Eigentümer des Briefes. Er hat das Eigentum auch nicht durch Verpfändung verloren, da das Pfandrecht unterhalb des Vollrechts Eigentum steht.

2. Besitzlage
G ist im Besitz des Briefes.

3. Kein Recht zum Besitz
Fraglich ist, ob G ein Recht zum Besitz geltend machen kann. Ein solches läge dann vor, wenn er wirksam ein Pfandrecht am Fahrzeugbrief erworben hat, denn dann müsste G den Kfz-Brief erst nach Erlöschen des Pfandrechts herausgeben, § 1223 Abs. 1 BGB.
Belastungsgegenstand eines Pfandrechts kann nur eine bewegliche Sache sein, die einen selbständigen Vermögenswert verkörpert. Der Kfz-Brief verkörpert keinen eigenständigen Vermögenswert, er verbrieft nicht das Eigentum am Kfz und ist kein Traditionspapier (BGH NJW 1978, 1854; Schlechtriem, NJW 1970, 2088, 2091). Vielmehr folgt das Eigentum an der Urkunde dem Eigentum am PKW, § 952 BGB.
Es ist somit kein Pfandrecht am Kfz-Brief entstanden, G hat kein Recht zum Besitz i.S.v. § 986.
BGB K hat somit einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB.

Fall 2

G könnte ein Pfandrecht am Computer erworben haben, § 1204 BGB.

1. Einigung
Voraussetzung dafür ist, dass sich G und S über die Bestellung eines Pfandrechts gem. § 1204 BGB geeinigt haben. Sie waren sich darüber einig, dass G zur Sicherung der Forderung ein Recht an dem Computer haben sollte.

2. Übergabe, § 1205 Abs. 1
Voraussetzung für die Bestellung eines Pfandrechts ist gem. § 1205 Abs. 1 BGB grundsätzlich die Übergabe der Sache. Gem. § 1205 Abs. 2 BGB kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass der Eigentümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt. Dies setzt voraus, dass der Eigentümer mittelbarer Besitzer der Sache ist. Eine solche Konstellation ist vorliegend aber nicht gegeben, da S unmittelbarer Besitzer des Computers ist und zwischen S und G lediglich ein Besitzmittlungsverhältnis (§ 868 BGB) vereinbart wurde, bei dem G mittelbare Besitzerin ist.
Die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses ist aber als Übergabesurrogat in § 1205 BGB nicht vorgesehen und daher nicht ausreichend, um ein Pfandrecht zu begründen (Vieweg/ Werner, § 11, Rn. 14).
Es ist somit aufgrund der mangelnden Übergabe kein Pfandrecht entstanden.

3. Umdeutung
Zu überlegen ist allenfalls, ob die gescheiterte Verpfändung in eine Sicherungsübereignung umgedeutet werden kann (Wiegand, Staudinger [2009], § 1205 BGB, Rn. 31), sodass G Sicherungseigentum erworben hätte. Bei der Sicherungsübereignung begründet der Sicherungsvertrag, der die Voraussetzungen des § 868 BGB erfüllt, ein Besitzmittlungsverhältnis. Ob die leihweise Überlassung als Sicherungsvertrag angesehen

oder in einen solchen umgedeutet werden kann, ist mangels genauer Angaben im Sachverhalt hier nicht feststellbar.

Fall 3

Hier könnte gem. § 1205 Abs. 1, 2 BGB ein Pfandrecht der G entstanden sein.

1. Einigung
G und S haben sich über die Bestellung eines Pfandrechts im Sinne des § 1204 BGB an dem Computer geeinigt.

2. Übergabe
Auch in diesem Fall hat G nicht den unmittelbaren Besitz an dem Computer erlangt. Allerdings folgt aus dem Leihverhältnis zwischen S und F ein Besitzmittlungsverhältnis (§ 868 BGB), der Computer war also, wie von § 1205 Abs. 2 BGB verlangt, im mittelbaren Besitz des S. Den Herausgabeanspruch aus dem Leihverhältnis (§ 604 BGB) hat S an G abgetreten, § 398. Das Pfandrecht ist somit wirksam entstanden, sobald die Verpfändung dem F angezeigt wird (§ 1205 Abs. 2 a.E. BGB).
Von einer Anzeige an den Besitzer ist in diesem Fall auszugehen.

3. Zu sichernde Forderung
Aufgrund der Akzessorietät des Pfandrechts müsste eine zu sichernde Forderung der G gegen S vorliegen. Es liegt eine Forderung aus einem Darlehensvertrag vor.

4. Berechtigung des S
S müsste dazu berechtigt sein, ein Pfandrecht an dem Computer zu bestellen. Er ist Eigentümer und verfügungsbefugt und somit auch berechtigt.

5. Ergebnis
S hat der G wirksam gem. § 1205 Abs. 2 BGB ein Pfandrecht an dem Computer bestellt.

Fall 4

Das Pfandrecht gemäß § 1204 BGB ist entstanden, wenn sich X und Y geeinigt haben, die Übergabe der Pfandsache stattfand, eine zu sichernde Forderung besteht und der Pfandgeber berechtigt war. Problematisch ist hier das Vorliegen der zu sichernden Forderung.

Für das Entstehen eines Pfandrechts bedarf es wegen der strengen Akzessorietät einer wirksamen Forderung. Vorliegend könnte der Darlehensvertrag (§ 488 BGB), der die Forderung darstellt, aufgrund des überhöhten Zinssatzes gem. § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig sein. Kreditverträge können bei einer überhöhten Verzinsung sittenwidrig und nichtig sein. § 138 Abs. 2 BGB ist hingegen i. d. R. unanwendbar, da sein subjektives Tatbestandsmerkmal (Ausbeutung der Zwangslage) nicht erfüllt ist.

Prüfungsmaßstab ist also § 138 Abs. 1 BGB. Die Rechtsprechung hat den Grundsatz entwickelt, dass der Kreditvertrag sittenwidrig ist, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis besteht und der Kreditgeber die schwächere Lage des anderen Teils bewusst zu seinem Vorteil ausnutzt. Bei einem Zinssatz von 40% liegt ein auffälliges Missverhältnis zum marktüblichen Effektivzins vor und die Ausnutzung des Schwächeren wird vermutet.

Der Vertrag ist somit gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig und eine Darlehensforderung der X nicht entstanden.
Im Fall der Nichtigkeit einer zu sichernden Forderung ist durch Auslegung zu ermitteln, ob die Parteien möglicherweise auch einen Rückzahlungsanspruch aus § 812 BGB sichern wollten. Dieser Anspruch ist im vorliegenden Beispiel auf die Rückzahlung der Darlehenssumme (nicht auf die Zinsen) gerichtet. Da es sich

wirtschaftlich um einen gleichwertigen Anspruch handelt, ist eine solche Auslegung grundsätzlich vorzunehmen (BGH NJW 1986, 1134).

Die Rückforderung der Darlehenssumme scheitert nicht an § 817 S. 2 BGB, da dem Darlehensnehmer nicht die Substanz, sondern nur die zeitweilige Nutzung des Kapitals überlassen wird. Str. ist, ob eine angemessene Vergütung der Nutzungsmöglichkeit der Darlehenssumme als gezogene Nutzungen gem. § 818 Abs. 1 BGB zu erfolgen habe. Nach h.M. ist dies zu verneinen, nach einer anderen Meinung (z.B. Medicus) zu bejahen.
X hat somit lediglich ein Pfandrecht für den Anspruch aus § 812 BGB gegen Y erworben.

Fall 5

Es bestehen Zweifel an der wirksamen Vereinbarung eines Pfandrechts gem. § 1204 BGB. Die Parteivereinbarung *„läuft darauf hinaus, ein Pfandrecht zu begründen, das allein dem Gläubiger eine Befriedigungsmöglichkeit aus dem Pfand verschafft, ohne dass eine auf die Leistung des Schuldners gerichtete Forderung besteht, und bei dem die „Forderung" nur dazu dient, den Umfang der Haftung des Pfandes zu bestimmen. Es würde dadurch, wie die Grundschuld, zu einem selbständigen Recht auf Befriedigung aus einer Sache, nicht aber nur ein akzessorisches Recht, durch das eine Forderung gesichert wird*" (BGH NJW 1957, 672).

Zum einen widerspricht die Vereinbarung eines solches Pfandrechts mit dem Charakter eines selbstständigen Rechts auf Befriedigung der gesetzlichen Konzeption des Pfandrechts als streng akzessorischem Recht. Aufgrund des Typenzwangs im Sachenrecht ist eine von den gesetzlichen Rechtsgeschäftstypen abweichende Konstruktion nicht möglich; die Vereinbarung kann demnach zu keinem wirksamen Pfandrecht führen.

Zum anderen ist schon fraglich, ob überhaupt vereinbart werden konnte, dass Y die Forderung nicht erfüllen dürfe, ohne die Forderung dadurch gänzlich aufzulösen. Denn es ist unmöglich, *„im Rahmen eines Schuldverhältnisses dem Schuldner das Recht zu nehmen, die geschuldete Leistung zu erbringen. Wesentlich für das Bestehen eines Schuldverhältnisses ist auf der einen Seite das Recht des Gläubigers, die geschuldete Leistung zu fordern, und auf der anderen die Pflicht des Schuldners, den geschuldeten Gegenstand zu leisten. Eine solche Pflicht ist ohne die Berechtigung des Schuldners, den geschuldeten Gegenstand zu leisten, undenkbar. Wird dem Schuldner diese Möglichkeit für dauernd genommen, dann erlischt damit das Schuldverhältnis. Dieser Erfolg war von den Parteien nicht beabsichtigt, da dann nach §§ 1252, 1273 Abs. 2 BGB auch die Pfandrechte erloschen wären."* (BGH NJW 1957, 672).

Somit ist von einem Weiterbestehen der Forderung bei Möglichkeit der Erfüllbarkeit auszugehen; die Pfandrechtseinräumung ist dagegen unwirksam. Es ist noch zu überlegen, ob der Darlehensvertrag dann gem. § 139 BGB unwirksam ist, denn es ist anzunehmen, dass dieser Vertrag ohne Einräumung einer Sicherheit nicht geschlossen worden wäre.

Fall 6

Gem. §§ 1204 Abs. 1, 1205 Abs. 1 BGB bedarf die Bestellung eines Pfandrechts einer Einigung, der Übergabe der Pfandsache, dem Bestehen der zu sichernden Forderung und der Berechtigung des Pfandgebers.
Die letzte Voraussetzung ist in diesem Fall problematisch. Aufgrund der fehlenden Eigentümerstellung der N bzgl. des Rings und einer ebenfalls fehlenden Befugnis nach § 185 BGB kann das Pfandrechts nach § 1207 i. V. m. §§ 932, 935 BGB nur gutgläubig durch L erworben worden sein.
Gem. § 1207 BGB ist ein gutgläubiger Erwerb eines Pfandrechts entsprechend §§ 932, 934 BGB möglich. Es gelten die üblichen Voraussetzungen für den gutgläubigen Erwerb.

1. Rechtsgeschäft i. S. d. Verkehrsgeschäft

2. Rechtsscheintatbestand der Übergabe

3. Gutgläubigkeit des Erwerbers

4. Kein Abhandenkommen (§ 1207 BGB verweist auch auf den § 935 BGB)

In der ersten Fallvariante hat L gutgläubig ein Pfandrecht am Ring gem. § 1207 BGB i. V. m. § 932 BGB erworben.

In der zweiten Alternative ist der E der Ring gem. § 935 Abs. 1 S. 1 BGB abhandengekommen, der gutgläubige Erwerb des Pfandrechts war also ausgeschlossen.

Fall 7

V kann ohne Übergabe kein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an dem Laptop des M, der sich in dessen Besitz befindet, erwerben. Eine Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses als Übergabesurrogat ist in § 1205 BGB bewusst nicht erwähnt, da die Pfandrechtsbestellung durch eine Änderung der Besitzverhältnisse für andere Gläubiger äußerlich erkennbar sein soll (s. Fall 2).

V könnte jedoch ein gesetzliches Vermieterpfandrecht an dem Laptop nach § 562 BGB erlangt haben. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Laptop sich tatsächlich im Eigentum des M befindet. Besitzlose gesetzliche Pfandrechte (zu denen das Vermieterpfandrecht gehört) können nach allgemeiner Ansicht nicht gutgläubig erworben werden. Es ist hier jedoch davon auszugehen, dass der Laptop im Eigentum des M steht, somit kann V daran ein Vermieterpfandrecht gem. § 562 BGB erlangen.

Fall 8

Fraglich ist, ob T oder R das Fahrrad von U herausverlangen können.

T als Eigentümer kann dieses Begehren auf § 985 BGB stützen, sofern U kein Recht zum Besitz (§ 986 BGB) hat.
R könnte ihr Begehren auf den Werkvertrag stützen, da sich aus diesem konkludent eine Pflicht zur Herausgabe des Werkes nach Fertigstellung ergibt, auch diesem Anspruch dürfte aber kein Recht des U entgegenstehen.

1. Werkunternehmerpfandrecht des U gem. § 647 BGB
Als Recht des U, welches den Ansprüchen von R und T entgegenstehen könnte, kommt ein Werkunternehmerpfandrecht an dem Fahrrad gem. § 647 BGB in Betracht. Der Pfandrechterwerb gem. § 647 BGB scheitert aber daran, dass es sich um das Fahrrad der T gehandelt hat, der § 647 BGB dem Werkunternehmer aber nur ein Pfandrecht an „Sachen des Bestellers“, also am Eigentum des Bestellers zuspricht. Hier hat aber R das Fahrrad, das nicht sein Eigentum war, zur Reparatur gegeben, § 647 BGB greift also nicht.

2. Gutgläubiger Erwerb des Werkunternehmerpfandrechts
Fraglich ist also, ob ein gutgläubiger Erwerb des Werkunternehmerpfandrechts möglich ist. Ausgangspunkt hierfür ist § 1257 BGB, nach dem „auf ein Kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht“ die Regeln des vertraglichen Pfandrechtes (§§ 1204 ff. BGB) entsprechend anwendbar sind. § 1207 BGB enthält einen Verweis auf §§ 932 ff. BGB, sodass im vorliegenden Fall ein gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts in Betracht käme.

a) Meinungsstreit
Nach dem BGH und teilw. Lit. ist § 1207 BGB (und damit auch die Gutglaubensregeln) auf die Entstehung gesetzliche Pfandrechte aber nicht anwendbar, da § 1257 BGB die Anwendung der §§ 1204 ff. BGB auf gesetzlich *entstandene* Pfandrechte anordnet. § 1207 BGB regelt aber die Entstehung selbst, sodass bei wortlautgetreuer Auslegung eine Anwendung ausscheidet.
Nach einer anderen Meinung kommt, soweit eine Besitzübergabe erforderlich ist, ein gutgläubiger Erwerb gem. §§ 1207, 1257, 932 BGB analog in Betracht. So werde dem Schutzbedürfnis insbesondere des Werkunternehmers Rechnung getragen.

b) Abwägung
Für die ablehnende Ansicht des BGH spricht, dass in § 366 Abs. 3 HGB der gutgläubige Erwerb von gesetzlichen Pfandrechten ausdrücklich geregelt ist, im BGB hingegen nicht.
Die Literatur hält jedoch dagegen, dass ein innerer Unterschied zwischen den in § 366 HGB aufgezählten Pfandrechten und dem des Unternehmers nicht bestehe. In § 366 Abs. 3 HGB wird Vertrauensschutz auch ohne dingliche Willenserklärungen der Beteiligten gewährt; es genügt der Abschluss eines Kausalgeschäfts.

3. Ergebnis
Sofern gutgläubiger Erwerb des Werkunternehmerpfandrechtes bejaht wird, steht dem U damit ein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 BGB zu. Weder T noch R könnten das Fahrrad ohne weiteres herausverlangen.

Fall 9

Hier kommt wiederum nur der gutgläubige Erwerb des Pfandrechts in Betracht, da N nicht die Eigentümerin war.

1. Gutgläubiger Erwerb des Unternehmerpfandrechts
M könnte das gesetzliche Pfandrecht gutgläubig gem. §§ 1207, 1257, 932 (analog) BGB erworben haben.
Der gutgläubige Erwerb gesetzlicher Pfandrechte ist nach der h. M. jedoch nicht möglich, nach einer anderen Ansicht kommt bei besitzgebundenen gesetzlichen Pfandrechten ein gutgläubiger Erwerb in Betracht.

2. Gutgläubiger Erwerb eines vertraglichen Pfandrechts
Fraglich ist jedoch, ob M gutgläubig ein vertragliches Pfandrecht durch die AGB erworben hat.
Strittig ist, ob dies möglich ist, da damit zu rechnen ist, dass ein PKW nicht immer dem gehört, der ihn zur Reparatur bringt. Zudem müsste eine AGB-Kontrolle der entsprechenden Klausel der Wertung des § 307 Abs. 1 standhalten.
Der BGH hat aber diese Klauseln nicht beanstandet (BGHZ 17, 1 = WM 1955, 839).

3. Gutgläubigkeit des Werkstattinhabers
Wird der gutgläubige Erwerb eines Werkunternehmerpfandrechts mittels AGB-Klausel grundsätzlich bejaht, ist zu fragen, welche Anforderungen an die Gutgläubigkeit (vgl. § 932 Abs. 2 (analog) BGB) zu stellen sind. Dabei sind die Meinungen geteilt.

a) Es wird die Auffassung vertreten, der Werkstattinhaber müsse sich zumindest überzeugen, dass sein Auftraggeber im Besitz des Kraftfahrzeugbriefes sei (LG München II NJW 1957, 1237), bzw. sich durch Einsicht in den Kraftfahrzeugbrief oder auf andere Weise über das Eigentum des Auftraggebers vergewissern (LG Düsseldorf MDR 1961, 769).

b) Nach einer anderen Ansicht braucht sich der Inhaber einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte weder durch Einsichtnahme in den Kraftfahrzeugbrief noch auf andere Weise über die Eigentumsverhältnisse zu vergewissern (OLG Celle NJW 1953, 1470), bzw. hat sich nur bei Vorliegen besonderer Umstände durch Nachfrage nach dem Brief oder auf andere Weise über die Eigentumsverhältnisse zu unterrichten (OLG Hamburg MDR 1959, 1017; ebenso Hassinger NJW 1957, 1764).

c) Der BGH unterscheidet bei der Frage der Gutgläubigkeit zwischen dem Erwerb eines Wagens und der Bestellung eines Pfandrechts an dem zu reparierenden Wagen. Bei ersterem scheidet eine Gutgläubigkeit aus, wenn der Brief nicht vorgelegt wird, bei letzterem hat er die Vorlage für nicht erforderlich gehalten, da zwischen Pfandrechtsbestellung und Veräußerung ein qualitativer Unterschied bestehe und deswegen geringere Anforderungen an den guten Glauben bei dem Pfandrecht als beim Eigentumserwerb zu stellen sind (BGH NJW 1977, 1240). Ferner argumentiert der BGH mit den praktischen Auswirkungen, die eine Vorzeigepflicht mit sich bringen würde. Diesem ist zu folgen. Ein vertragliches Pfandrecht ist somit entstanden.

4. Ergebnis
M kann damit sein Zurückbehaltungsrecht gem. § 1000 BGB aus dem Pfandrecht gegen einen Anspruch auf Herausgabe gem. § 985 BGB geltend machen. Hierbei ist streitig, ob es sich um ein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 BGB handelt oder um ein selbständiges Gegenrecht. Dem M steht auch das Befriedigungsrecht gem. § 1003 BGB zu.

5. Alternativlösung
Verneint man den gutgläubigen Erwerb eines vertraglichen Pfandrechts, so stellt sich in der Praxis dann die Frage, ob die Arbeiten des M Verwendungen i.S.v. §§ 994 ff. BGB sind. Dies dürfte im Normalfall der Fall sein. Die Einzelheiten sind heftig umstritten, zum Beispiel, wer Verwender ist, ob ein weiter oder ein enger Verwendungsbegriff anzuwenden ist, etc.

Fall 10

K könnte gegen L einen Anspruch aus § 985 BGB haben.

I. K ist Eigentümer. L ist Besitzer.

II. Kein Recht zum Besitz
Fraglich ist, ob L ein Recht zum Besitz hat (§ 986 BGB).

1. Bestellung eines Pfandrechts zugunsten des L
Das Recht zum Besitz könnte sich aus dem Pfandrecht an dem Bild ergeben. K hat aber seine Willenserklärung zur Pfandrechtsbestellung (§ 1205 Abs. 1 BGB) gegenüber O wirksam angefochten. Gemäß § 142 Abs. 1 BGB ist die Pfandrechtsbestellung daher ex tunc unwirksam.

2. Gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts
L könnte das Pfandrecht jedoch gutgläubig erworben haben. Nach h. M. ist ein gutgläubiger Erwerb eines nicht bestehenden Pfandrechts durch den Zessionar nicht möglich, wenn nur die Forderung, nicht aber das Pfandrecht besteht, denn durch einen gutgläubigen Erwerb kann nicht mehr erworben werden als tatsächlich besteht. Vorliegend besteht die Forderung zwar, die Pfandrechtsbestellung ist aber unwirksam. Dies hat zur Folge, dass L nur die Forderung, nicht aber das Pfandrecht erworben hat. Damit hat L kein Recht zum Besitz durch ein Pfandrecht an dem Bild.

III. Ergebnis
K hat somit einen Anspruch gemäß § 985 BGB gegen L auf Herausgabe des Bildes.

Fall 11

Fraglich ist, wem die Forderung und das Pfandrecht zustehen, nachdem E die Schuld des S getilgt hat.
Der eigentliche Schuldner S und der Verpfänder (und Eigentümer) der Uhr E sind verschiedene Personen. Durch die Tilgung der Schuld des S durch den E, der nicht persönlicher Schuldner ist, geht die Forderung

gem. § 1225 S. 1 BGB auf den Verpfänder, hier also den Eigentümer E, über. Gemäß §§ 1225 S. 2, 774, 412, 401 BGB gehen mit der Forderung auch die für sie bestellten Sicherheiten über. Demnach geht auch das Pfandrecht auf den E über, wodurch E zugleich Pfandrechtsinhaber und Eigentümer der verpfändeten Sache ist. Aus diesem Grund erlischt das Pfandrecht gemäß § 1256 Abs. 1 S. 1 BGB.

Fall 12

Die Forderung der G gegen S ist hier gleichzeitig durch ein Pfandrecht und eine Bürgschaft gesichert.
Dem Wortlaut des Gesetzes zu Folge erwirbt der zuerst Zahlende Sicherungsgeber die Forderung gegen S: Sofern der Bürge B zuerst in Anspruch genommen wird, findet ein Forderungsübergang gem. § 774 BGB statt. Gemäß §§ 401, 412 BGB geht in diesem Fall auch das Pfandrecht gegenüber E auf B über.
Wird jedoch der Verpfänder E zuerst in Anspruch genommen, so findet umgekehrt ein Forderungsübergang einschließlich der die Forderung sichernden Bürgschaft gem. § 1225 S. 1 i.V.m. §§ 774, 401, 412 BGB statt.
Dieses Ergebnis würde dazu führen, dass der zuerst zahlende Sicherungsgeber sowohl die Forderung gegen S als auch das Sicherungsrecht gegenüber dem anderen Sicherungsgeber erhielte und diesen somit in Regress nehmen könnte. Damit würde der zunächst nicht zahlende Sicherungsgeber letztlich das alleinige Risiko der Zahlungsunfähigkeit des S tragen.

Wie ein solcher „Wettlauf der Sicherungsgeber“ vermieden werden kann, wird unterschiedlich beurteilt.
Eine Mindermeinung sieht den Bürgen in einer privilegierten Stellung und begründet dies damit, dass der Bürge im Gegensatz zu dem Besteller eines dinglichen Sicherungsrechts mit seinem gesamten Vermögen haftet. Im vorliegenden Fall würde dieser Ansicht nach der Forderungsübergang in vollem Umfang zugunsten des B stattfinden.
Die herrschende Meinung fordert hingegen einen anteiligen Ausgleich der beteiligten Sicherungsgeber, so wie es der Rechtsgedanke des § 426 BGB im Falle einer Gesamtschuld vorsieht. Sofern im Verhältnis zum Gläubiger oder unter den Sicherungsgebern nichts anderes vereinbart ist, wird von einer Gleichstufigkeit der Haftung aller Sicherungsgeber ausgegangen.
Um zufallsabhängige Ergebnisse zu vermeiden, ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) der herrschenden Meinung zu folgen.

Folglich findet im Fall analog § 426 BGB ein anteiliger Ausgleich zwischen den beiden Sicherungsgebern E und B statt, wenn B die Gläubigerin G zuerst befriedigt.

Fall 13

Nach dem Sachverhalt ist von einer rechtmäßigen Pfandverwertung auszugehen.

I. Herausgabeanspruch des E gem. § 985 BGB
E könnte einen Herausgabeanspruch gegen K gemäß § 985 BGB haben, falls die Vindikationslage vorliegt.

1. K ist Besitzerin.

2. E müsste Eigentümer sein.
Ursprünglich war der E auch Eigentümer des Ringes.
Falls der Pfand jedoch rechtmäßig veräußert wurde, wird die Erwerberin K gem. § 1242 Abs. 1 S. 1 BGB Eigentümerin. Diese Regelung gilt bei einem gutgläubig erworbenen Pfandrecht, da der Pfandgläubiger die Befugnis zur Verwertung hat.
Scheidet ein gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts (z.B. wegen § 935 BGB) aus, kommt ein Eigentumserwerb nach § 1244 BGB in Betracht, da eine öffentliche Versteigerung i. S. d. § 1235 BGB vorliegt.

3. Ergebnis

K ist damit Eigentümerin des Rings geworden. Folglich hat E keinen Anspruch auf Herausgabe gemäß § 985 BGB.

II. Fraglich ist, ob dem E der Erlös gebührt.
Gemäß § 1247 S. 1 BGB gebührt dem P der Erlös, soweit diesem das Pfandrecht zustand. Soweit P das Pfandrecht (gutgläubig) erworben hat, steht ihm der Erlös in Höhe der gesicherten Forderung zu.
Übersteigt der Erlös die gesicherte Forderung, gilt § 1247 S. 2 BGB. Es findet eine dingliche Surrogation statt, d.h. der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes. An dem Erlös sind dann der ursprüngliche Eigentümer E (in Höhe von 200 Euro) und der Pfandgläubiger P (in Höhe von 900 Euro) als Miteigentümer beteiligt. Folglich steht dem E nur ein Teil des Erlöses zu.

Fall 14

Soweit die Forderung erlischt, erlischt gemäß § 1252 BGB auch das Pfandrecht. Nach dem Erlöschen des Pfandrechts ist die Pfandgläubigerin G zur Rückgabe des Pfandgegenstandes verpflichtet (§ 1223 Abs. 1 BGB). Wegen dieses Rückgabeanspruchs ist der Verpfänder N nur Zug um Zug gegen Rückgabe des Pfandes zur Zahlung verpflichtet. N hat daher ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 Abs. 1 BGB gegenüber G.

Fall 15

Fraglich ist, ob X ein Pfandrecht an der Forderung des V gegen D erworben hat.

Gemäß §§ 1273 ff. BGB kann ein Pfandrecht auch an Rechten bestehen. Wichtig ist, dass es sich um ein subjektives Recht handelt, welches übertragbar und verwertbar ist (Staudinger/Wiegand § 1273 Rn. 4).
Abgesehen davon ist eine Forderungspfändung gem. § 1280 BGB nur dann wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt. Der Publizitätsgrundsatz des Sachenrechtes muss gewahrt werden. In diesem Fall hätte V, der Gläubiger der Kaufpreisforderung, die Forderungspfändung dem D anzeigen müssen.

Diese Anzeige ist hier unterblieben.
Folglich hat X kein Pfandrecht erworben.

Fall 16

Fraglich ist, ob das Pfandrecht des M erloschen ist.
Umstritten ist, ob sich die Anwartschaftspfändung nach den Regeln der Sachpfändung oder denen der Rechtspfändung richtet. Vorliegend ist laut Sachverhaltsangaben von einer wirksamen Verpfändung des Anwartschaftsrechts auszugehen, sodass der Streit nicht entschieden werden muss.

Durch die wirksame Anfechtung des Kaufvertrages kann die Bedingung für die Erstarkung des Anwartschaftsrechts zum Eigentumsrecht, nämlich Zahlung des Kaufpreises, nicht mehr eintreten. Folglich erlöschen das Anwartschaftsrecht und damit zugleich das Pfandrecht des M am Anwartschaftsrecht. Ob ein Pfandrecht an einem Anwartschaftsrecht nach Bedingungseintritt zu einem Pfandrecht am Eigentum wird, kann demnach außer Betracht bleiben.

Fall 17

Der Bank B könnte ein Pfandrecht an der Kommode zustehen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Pfandrecht an der Vermächtnisforderung zu einem Pfandrecht an dem Gegenstand geworden ist. Vorliegend hat die Nichte durch das Vermächtnis eine Forderung auf Leistung des vermachten Gegenstandes gegen die Erben

der T gemäß § 2174 BGB erhalten. Durch die Leistung auf die Forderung der N durch die Erben erlischt diese Forderung auf Übereignung der Kommode gem. § 362 Abs. 1 BGB.
Das Schicksal des Pfandrechts der Bank richtet sich nach § 1287 BGB. Es handelt sich bei dieser Vorschrift um einen gesetzlich geregelten Fall der dinglichen Surrogation, also die Ersetzung eines Vermögenswertes mit dinglicher Wirkung kraft Gesetzes und ohne gesonderten Übertragungsakt. § 1287 BGB ordnet an, dass der Pfandgläubiger (die B) in dem Fall, in dem der Schuldner (die Erben der T) einen geschuldeten Gegenstand an die Gläubigerin (die N) leistet, ein Pfandrecht an diesem Gegenstand erwirbt, welches an die Stelle des Pfandrechts an der erloschenen Forderung tritt.
B hat folglich ein Pfandrecht an der Kommode erworben.